



92/42,41

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. Dezember 1950.

Nr. 5123.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet:

- a) den abgeänderten Bebauungsplan im Gebiet der Sälistrasse und
- b) den abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet Erlimattweg mit der ersten Festlegung im Kleinholzgebiet

mit dem Ersuchen, es möchten diese Unterlagen geprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden.

II. Die Auflagen erfolgten:

- a) für den abgeänderten Bebauungsplan im Gebiet der Sälistrasse in der Zeit vom 28. Oktober bis 27. November 1950, und
- b) für Plan Nr. 59 im Gebiet des Erlimattweges und des Kleinholzgebietes in der Zeit vom 7. Oktober bis 6. November 1950.

Gemäss Mitteilung der Einwohnergemeinde Olten sind keine Einsprachen eingegangen. Der Einwohnergemeinderat hat daher beiden Planvorlagen am 21. Dezember 1950 die Genehmigung erteilt.

Die Vorlagen entsprechen den allgemeinen Grundsätzen in der Aufstellung von Bebauungsplänen; irgendwelche staatlichen Interessen werden nicht berührt; denselben kann die nachgesuchte Genehmigung (§ 15 des kantonalen Baugesetzes von 1906) ohne weiteres erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Den von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschlossenen Abänderungen und Erweiterungen des Bebauungsplanes im Gebiet der Sälistrasse, sowie am Erlimattweg und im Kleinholzgebiet, wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 1262) P. *h*

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Hochbauamt, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Kantonsbuchhaltung (2).

Kreisbauamt II, Olten, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (2), mit 2 genehmigten Bebauungsplänen und Einzahlungsschein.

Amtsblatt (Dispositiv).